

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haupt, eines Musters, daß des Studiums und der Nachahmung in vollem Maße wert ist. — Der Band wird von jedem Geschichtsfreunde mit dem größten Interesse gelesen werden, namentlich auch von der reiferen Jugend.

J. v. S.

Heerwesen und Dienst des deutschen Reichsheeres.

Handbuch für die Vorbereitung zum Offiziers-Examen, bearbeitet von F. A. Paris, Generalmajor z. D. Gera. Verlag von A. Reisewitz. 1876. Gr. 8°. S. 368.

Vorliegende Arbeit verfolgt einen ähnlichen Zweck, wie die bei Mittler in Berlin erschienene des Baron Lüdinghausen „Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches“, welche 7 Auflagen erlebt hat. Wir haben die letzte derselben auch in Nr. 33 des Jahrg. 1874 dieses Blattes besprochen.

Die Behandlung des Stoffes schließt sich der für die deutschen Militärschulen vorgeschriebenen, bekannten genetischen Skizze an.

Dem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in 5 Theile: I. Organisation des deutschen Heeres (Zusammensetzung, Formation und Friedensstärke, Besiegung und Verwaltung des Heeres, Wehrpflicht und Ersatz, Mobilisierung und Kriegsformation). II. Der innere Dienst (allgemeine Dienstverhältnisse, Orden, Ehrenzeichen und andere Auszeichnungen, Grundzüge der ökonomischen Verwaltung, der innere Dienst in der Compagnie, Escadron und Batterie, der innere Dienst außerhalb des Compagnie-rc. Verbandes). III. Der Garnisonsdienst (kirchliche Anlässe, Wachtdienst, außergewöhnliche Anlässe). IV. Der Dienst auf Märschen, im Quartier und im Lager (der Marschdienst, der Dienst in den Quartieren und im Bivouak). V. Die Militär-Gesetzgebung (die Disciplinarbestrafungen, die Militärgerichte, die Ehrengerichte).

Das Buch gibt eine gute Übersicht über die Verhältnisse des deutschen Heeres. Der Name des Herrn Verfassers, der schon mehrere ähnliche Schriften herausgegeben hat, bürgt uns für Genauigkeit der Angaben.

Eidgenossenschaft.

Verordnung über die militärische Eintheilung und die Gradverhältnisse der Instruktoren.

Der schweizerische Bundesrat hat auf den Antrag seines Militärdepartements folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Von dem Instruktorionskorps darf mit Ausnahme der dazu gehörigen Generalstabsoffiziere bei allen Waffen höchstens ein Vierherr in das Heer eingezieht werden; niemals darf ein Stellvertreter zugleich mit demjenigen eingezieht sein, den er zu ersuchen hat. — Die Eintheilung der sämtlichen Instruktoren bleibt für den Kriegsfall vorbehalten (Art. 89 der Militärorganisation).

§ 2. Die Einwilligung, in das Heer eingezieht zu werden, steht unter Bezahlung der vorstehenden Vorschriften dem elbg. Militärdepartement nach eingeholt Gutachten des Oberinstruktors und der betreffenden Waffen- oder Abteilungschiefs zu.

§ 3. Die im Heere als Offiziere eingethaltenen Instruktoren avanciren ganz gleich wie die Truppenoffiziere nach den Vorschriften der Art. 40, 41 und 42 der Militärorganisation. Zur Beförderung ist jedoch die Einwilligung des elbg. Militärdepartements notwendig, welches vor Erteilung einer solchen prüfen wird, ob die beabsichtigte Beförderung mit Bezug auf die Gradeverhältnisse der übrigen Instruktoren und mit Bezug auf die Stellung des zu Befördernden im Instruktorionskorps zulässig sei.

§ 4. Die Beförderung der Instruktoren, welche nicht einem kantonalen Truppenteil zugethellt sind, geschieht durch den Bundesrat.

§ 5. Die Verwendung der Instruktoren richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktorionskorps und nicht nach ihrem Grade (Art. 88 der Militärorganisation).

Verordnung betreffend den Übergang vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr.

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Artikel 1, 10, 12, 16 und 17 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, hat beschlossen in Betreff:

I. Übergang vom Auszug in die Landwehr. § 1. Der Übergang der Unteroffiziere und Soldaten vom Auszug in die Landwehr geschieht bei allen Truppengattungen — mit den in § 2 benannten Ausnahmen — jeweils auf Ende Christmonat desjenigen Jahres, in welchem die betreffenden ihr 32. Altersjahr zurückgelegt haben, sobald mit Inbegriff der Recruten, welche unmittelbar nach beendigter Schule den Truppenkorps zugethellt werden, auch nach dem Übergange noch 12 Jahrgänge im Auszug bleibent.

§ 2. Eine Ausnahme findet statt:

a. Bezuglich der Unteroffiziere und Soldaten der Cavallerie, welche auch vor Zurücklegung des 32. Altersjahres auf Ende des 10. Dienstjahres im Auszug zum Übergang in die Landwehr berechtigt sind.

b. Bezuglich der von den Eisenbahnenverwaltungen nach Art. 29, Lemma 2 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahn-Detafschemente. Das den letztern angehörige Personal wird für die Dauer seiner Anstellung bei den Eisenbahnunternehmungen ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Grenabataillonen zugethellt. Treten diese Leute aus ihrem Verhältnis als Eisenbahnangestellte, so fällt auch die Ausnahme für ihre militärische Eintheilung dahin.

§ 3. Für den Übergang der Offiziere ist die Verordnung vom 2. Hornung 1876 maßgebend.

II. Austritt aus der Landwehr. § 4. Der Austritt aus der Landwehr findet für die Unteroffiziere und Soldaten aller Truppengattungen am 31. Christmonat desjenigen Jahres statt, in welchem sie das 44. Altersjahr vollendet haben.

§ 5. Für die Offiziere ist die Verordnung vom 2. Hornung 1876 maßgebend.

III. Allgemeine Bestimmung. § 6. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrat den Übergang in die Landwehr und den Austritt aus letzterer verschlieben.

§ 7. Im Wintermonat jeden Jahres wird das Militärdepartement die Jahrgänge, welche in die Landwehr überzutreten und diejenigen, welche aus der Landwehr auszutreten haben, besonders bezeichnen und im Bundesblatt bekannt machen.

Bundesratsbeschluß betreffend die Stellung der Eisenbahnbeamten im Generalstabe.

Der schweizerische Bundesrat hat auf den Antrag seines Militärdepartements beschlossen:

1. Eisenbahnbeamte, welche inskünftig in die Eisenbahnhaltung des Generalstabes aufgenommen werden und welche schon bei einer andern Waffe einen Grad bekleidet haben, sind in diesem letztern oder einem höheren Grade aufzunehmen. Solche Beamte, welche früher keinen Grad bekleidet haben, treten in einem ihrer civilen Stellung entsprechenden Grade in die Eisenbahnhaltung.

2. In die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes können auch andere geeignete Offiziere eingethoben werden als solche, welche der Administration und dem Betrieb der Eisenbahnen angehören.

3. Der Austritt eines Offiziers aus dem Dienste einer Eisenbahn-Gesellschaft bedingt nicht auch seinen Austritt aus der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes.

Eritt ein der Eisenbahnabtheilung angehörender und noch im dienstpflichtigen Alter stehender Offizier aus dem Stabe aus, so ist derselbe seinem Grade entsprechend anderweitig einzutheilen, oder wenn der Stand seiner militärischen Kenntnisse für diesen Grad nicht ausreicht, in die Klasse der Steuerzahldenden zu versetzen.

Um dieser letztern Eventualität möglichst vorzubeugen, ist hierauf bei künftigen Aufnahmen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

4. Die Stärke und Zusammensetzung der Eisenbahnabtheilung ist gesetzlich nicht normirt; dieselbe hat sich dem Bedürfnisse anzupassen. Dem Bundesrathie bleibt vorbehalten, so oft es sich um Neuaufnahmen handelt, diese Bedürfnisse in Erwägung zu ziehen.

5. Die Frage der Form der Ernennungssakte (Brevets) der Offiziere der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes ist durch den Beschluss des Bundesrathes vom 3. Mai abhius bereits erledigt.

6. Diesem Beschluss entsprechend tragen die Offiziere der Eisenbahnabtheilung die Uniform des Generalstabes, jedoch mit einem entsprechenden Unterscheidungszeichen, dessen nähere Feststellung noch vorbehalten bleibt.

— (Militär-Litteratur.) Von Herrn Oberst-Divisionär G. Roihpitz ist soeben der erste Theil eines neuen Werkes „die Führung der Arme-Division“ erschienen. Der Name des Herrn Verfassers bürgt uns für eine geblegte Arbeit von hohem Interesse. Wir werden das Werk später ausführlich besprechen. Für heute begnügen wir uns auf diese neue und lehrreiche Arbeit aufmerksam zu machen. Das Buch ist im Verlag von Orell Füssli & Comp. in Zürich erschienen.

A u s l a n d.

Rußland. (Die Geschichte des Kosaken-Garde-Regiments) ist im russischen „Invaliden“ vom 10. (22.) Juni 1876 veröffentlicht worden. Wir entnehmen derselben:

„Das Garde-Regiment ist aus allen Kosaken-Regimentern formirt, die Blütthe der Don'schen Jugend ist in ihm vereinigt, daher können sich alle, auch die ferngelegenen Lande des Don'schen Gebietes, seines ruhmvollen Bestandes rühmen. Dem Dichter mag es überlassen bleiben, die Thaten dieses Elite-Corps zu bejingen, wir freuen uns vorherhand seiner nun erschienenen Regiments-Geschichte, und indem wir es ihun, wollen wir unsere Sympathie für das Kosakenhum bezelgen.“

Den Grund zur Errichtung des Kosaken-Garde Regiments legte Fürst Potemkin, über dessen Wunsch der Feld-Ataman Souchin im Jahre 1774 fünfundsechzig Jünglinge der angesehensten Don'schen Familien behufs feßlicherer Begehung des Kutschuk-Kainardsch'schen Friedensschlusses zur Bildung einer Ehregarde anwerben ließ. Ihr erster Commandant war Graf Orloff.

Ende des Jahres 1775 wurde diese Garde durch eine gleiche Anzahl Don'scher Jugend abgelöst. Im Jahre 1776 sistematisirte man für diese, wie auch für eine zweite Hofgarde-Abtheilung — die tschugutew'sche — einen besonderen Stat; ihre Dienststädter war auf zwei Jahre festgesetzt; neben diesen 2 Abtheilungen wurde unter dem Thronfolger Paul Petrovitch eine dritte aufgestellt. Im Jahre 1796, am Tage nach der Thronbesteigung Zar Paul I., sind diese 3 Commandanten mit der Leibgarde-Escadron zu einem Kosaken-Leibgarde-Regiment vereinigt worden; zum ersten Commandanten dieses, Anfangs aus 2, später aus 3 Escadronen bestehenden Regiments, ernannte der Kaiser den Generalleutnant Denisof.

Die ersten Kriegsaffären, an denen die Leibgarde-Kosaken thilnahmen, fallen in die Zeit der holländischen Expedition unter

General Hermann im Jahre 1793, an welcher 60 Garde-Kosaken mit 4 Offizieren thilnahmen. Ungeachtet des Misglückens dieser Unternehmung fand dies Häuflein doch mehrfach Gelegenheit sich auszuziehn; so verdient unter anderem das Benehmen des Lieutenant Darldoff, der mit wenigen Mannen den Franzosen eine erbeutete russische Fahne wieder abgabt, einer besonderen Erwähnung.

Im Jahre 1805 betheiligteten sich 2 Escadronen des Garde-Kosaken-Regiments an dem österreichisch-russischen Kriege gegen Frankreich. In der Schlacht bei Austerlitz ermöglichten sie durch ihren unerwarteten Angriff in die Flanke der französischen Cavallerie den unbehinderten Rückzug des Infanterie-Garde-Corps und verdienten sich die ihnen gewordene Anerkennung ihres Monarchen.

Das Jahr 1807 findet wieder 2 Escadronen dieser Truppe bei Hütstadt, Friedland und anderen feindlichen Rencontren ruhmvoll thätig.

Die so ehrenhaft begonnene Laufbahn setzte von nun an die Leibgarde-Kosaken in gleicher Weise fort, denn wir sehen wieder das Jahr darauf 1808 zwei Escadronen unter Commando des Grafen Orloff-Denisoff in Finnland. Ungeachtet der rauhen Winterrüttel, wurden sie stets zu den ausgreifendsten Reconnoissances und zum kleinen Kriege verwendet, wobei sie sich mehrfache Vorbeeren sammelten, so z. B. durch die Erbeutung von 6 in Aktion gestandenen Geschützen; doch wurden durch die Anstrengungen dieser Campagne ihre Mithen stark gelichtet, und kaum die Hälfte der Ausmarschierten kehrte nach Petersburg zurück.

Nun kam das Jahr 1812! und mit ihm die ruhmreichste Epoche des Kosakenhums, also auch des Garde-Regiments. Es rückte mit 4 Escadronen — die 4. jene vom schwarzen Meere — von Petersburg ab, und bildete unter Commando des Fürsten Schachovsk die Avantgarde der Armee. Es nahm hervorragenden Antheil an den Gefechten von Witebsk, Smolenek, Lublin und beim Kloster Koslo. — Bei Borodino betheiligten sich die Leibgarde-Kosaken bei der berühmten Attacke des Uvaroff. Nach dem Rückzuge Napoleon's von Moskau machte sich diese Elite-Truppe besonders in den Gefechten von Tarutin, Wurgma, Krasno und Kovna bemerkbar, in welch' letzterem sie die Franzosenreste auf das andere Niemen-Ufer verjagte.

Im Jahre 1813 bildete dieses Regiment in der denkwürdigen Völkerschlacht von Leipzig die Leibgarde des Kaisers Alexander, zeichnete sich aber auch durch ihr rasches Anstürmen gegen die französischen Dragoner- und Kürassier-Escadronen vorzüglich aus. — Ein besonderes Ruhmesblatt hat das Jahr 1814 ihrer Thatengeschichte beigefügt und zwar ob ihres Verhaltens im Gefechte Fere-Champenoise, in welchem sie sich durch den ungemeinsten und erfolgreichsten Angriff auf französische Quarrees hervorhatten.

Nach dem Einzuge der Alliierten in Paris wurden sie nach Petersburg zurückberort, wo ihnen für ihr Wohlverhalten in den Jahren 1812 und 1813 vom Kaiser Alexander silberne Trompeten verliehen wurden. Aus selbem Grunde erhielten sie später vom Kaiser Nikolaus Standarten mit dem Bildnis des heiligen Georg.

In den späteren Kriegen der Jahre 1828 und 1831 waren die Leibgarde-Kosaken auch nicht von der Thilnahme ausgeschlossen.

In der ungarischen Campagne waren sie nur bis Polen vorgeschoben, um nach Beendigung derselben wieder nach Petersburg zurückgezogen zu werden.

Im orientalischen Kriege hatten sie die finnländischen Grenzen zu sichern.

Ihre letzte Kriegerische Thätigkeit fällt in das Jahr 1863 im nordwestlichen Länderebiete, wo sie sich an den Kämpfen gegen die außländischen Polen mehrfach betheiligt.

B e r s i c h i d e n e s.

— (Türkisch-serbischer Krieg.) Die Militär-Zeitung, Wien, 4. Oct., entnimmt aus englischen Blättern dem